

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 3 ROG zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2023 für den Landkreis Holzminden

Nach § 10 Abs 3 Raumordnungsgesetz¹ ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie
- über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Inhalt

1. Anlass der Planung	2
2. Verfahrensablauf und Beteiligungsverfahren	2
3. Einbeziehung von Umweltbelangen bei der Programmaufstellung.....	4
4. Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren	5
5. Einbezug der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	8
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	9
7. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	9

¹ **ROG § 10 (3)** Dem Raumordnungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

VV NROG: 5.4 Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG) Die Ergebnisse der Umweltprüfung, einschließlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sind der Planbegründung in übersichtlicher Form als „zusammenfassende Erklärung“ beizufügen. Fehlt die zusammenfassende Erklärung gänzlich oder ist sie unvollständig, darf die Genehmigung des RROP nicht erteilt werden. Die zusammenfassende Erklärung hat darzulegen, wie Umwelterwägungen und der Umweltbericht sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Außerdem ist in ihr darzustellen, welche Gründe bei Abwägung der geprüften Planungsalternativen entscheidungserheblich für die Festlegungen im RROP waren. Sie hat auch die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen aufzuführen.

1. Anlass der Planung

Der Landkreis Holzminden ist als Träger der Regionalplanung gem. § 5 Absatz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) dazu verpflichtet, für seinen Planungsraum, das Kreisgebiet, ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) **aufzustellen**.

Bestandteile des RROP sind

- die zeichnerische Darstellung im Maßstab von 1:50.000,
- die beschreibende Darstellung,
- die Begründung zu den einzelnen Festlegungen sowie
- die strategische Umweltprüfung (SUP, die im Umweltbericht dokumentiert ist).

Das RROP muss nach § 5 Abs. 3 NROG die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes (**LROP**) **räumlich konkretisierend** übernehmen. Zudem kann es weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Erfordernisse der Raumordnung) festlegen, sofern sie den Vorgaben des LROP nicht widersprechen.

Das **bisherige RROP** des Landkreises Holzminden lief Ende 2020 aus, nachdem seine Gültigkeit durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 24.12.2020 nach § 8 Abs. 8 Satz 4 NROG verlängert wurde. Nicht nur deshalb, sondern auch aufgrund des inhaltlichen Überarbeitungsbedarfes war eine vollständige Neuaufstellung des RROP notwendig.

2. Verfahrensablauf und Beteiligungsverfahren

A) Aufstellungsbeschluss und Allgemeine Planungsabsichten

Der Kreistag des Landkreises Holzminden hat am 13.12.2010 den Beschluss zur Neuaufstellung des RROP und zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 3 Abs. 1 NROG gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises am 24.12.2010. Sie enthielt neben Hinweisen zu Planungsanlass, Planungskonzeption und Verfahrensablauf auch den direkten Aufruf zur „Beteiligung bei der Entwurfserarbeitung“ mit Frist zum Einreichen von Hinweisen bis zum 30.04.2011. Zudem wurden die Träger Öffentlicher Belange direkt angeschrieben.

B) Vorentwurf Windenergie

Das RROP sollte auch Vorranggebiete Windenergie mit Ausschlusswirkung planen, was eine relativ aufwändige fachliche Erarbeitung und umfassende Abstimmung mit den politischen Gremien des Landkreises erforderte.

Daher wurde für das Kapitel Windenergie als Zwischenschritt ein Vorentwurf erstellt und am 07.12.2015 vom Kreistag beschlossen (Vorlage 184/2015).

C) Erster Entwurf

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise flossen in die Erarbeitung des ersten RROP-Entwurfs ein. Zudem wurden für die einzelnen Fachkapitel im RROP unterschiedliche Fachkonzepte erstellt, darunter ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag, ein ornithologisches Fachgutachten, ein Beitrag zur historischen Kulturlandschaft sowie die Prüfung von potenziellen Vorrangflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Weitere Grundlagen, die nicht nur explizit für das RROP erstellt wurden, flossen ein, darunter das neu beschlossene Raumstrukturelle Leitbild und eine Bevölkerungsprognose.

Der Entwurf wurde umfangreich hausintern, mit den Kommunen und anderen externen Stellen **abgestimmt** und in den politischen Gremien beraten. Das **Benehmen** mit den

(Samt-)Gemeinden nach LROP (z.B. 2.2 03 Satz 9 zu den Grundzentralen Verflechtungsbereichen, 2.2 04 zu den Zentralen Siedlungsbereichen) wurde in einem gesonderten Termin am 07.02.2018 hergestellt.

Das **Beteiligungsverfahren** begann am 15.07.2019 mit Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 20.09.2019. Neben der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Träger öffentlicher Belange direkt angeschrieben. Die Unterlagen haben vom 15.07.2019 bis einschl. 06.09.2019 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen.

Die eingegangenen **Stellungnahmen** machten die Entwurfs-Überarbeitung notwendig.

D) Zweiter Entwurf

Aufgrund einer Stellungnahme der **Bundeswehr** musste das Kapitel

- Windenergie

im Jahr 2020 komplett überarbeitet werden. Dazu wurden nach Beschluss des Kreisausschusses auch **Vorranggebiete in Wäldern** eingeplant (siehe Beratungsvorlagen Gremien). Zudem wurde der RROP-Entwurf v.a. aufgrund der ArL-Stellungnahme auch im Themenbereich

- Siedlung und
- Freiraum sowie
- Straßen überarbeitet.

Der zweite RROP-Entwurf wurde zwar politisch beraten, blieb aber aus Zeitgründen ohne Auslegungsbeschluss.

Das zweite **Beteiligungsverfahren** begann am 23.12.2020 mit Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 26.02.2021. Neben der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Träger öffentlicher Belange mit selber Frist direkt angeschrieben. Die Unterlagen haben vom 04.01.2021 bis einschl. 12.02.2021 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen.

E) Dritter Entwurf

Der RROP-Entwurf musste in folgenden Fachthemen geändert werden:

- Kulturelle Sachgüter und Kulturlandschaften
- Siedlungsflächenbedarf
- Zentrale Siedlungsgebiete
- Natur und Landschaft
- Landwirtschaft
- Waldränder
- Wanderwege
- Trinkwassergewinnungsgebiete
- Heilquellenschutzgebiete
- Eisenbahnstrecken
- Straßen
- Umschlagplatz
- Windenergienutzung
- Sperrgebiete.

Die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung wurde durch Kreistagsbeschluss abgelehnt. Der dritte RROP-Entwurf wurde im Kreistag am 28.02.2022 für die Auslegung beschlossen.

Das dritte **Beteiligungsverfahren** begann am 31.03.2022 mit Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 20.05.2022. Neben der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Träger öffentlicher Belange direkt angeschrieben mit Frist bis zum 31.05.2022. Die Unterlagen haben vom 31.03.2022 bis einschl. 06.05.2022 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen.

F) Vierter Entwurf

Aufgrund der grundlegend geänderten Rechtslage zur Windenergieplanung wurde dem Kreistag zur Entscheidung gegeben, ob das RROP-Aufstellungsverfahren zunächst wie bisher geplant zu Ende geführt werden soll (- dies wurde beschlossen), oder ob direkt auf die neue Rechtslage umgeplant werden soll (nein, siehe Beschlussvorlage 34/2022).

Überarbeitet wurde der Entwurf auch aufgrund eines teils überarbeiteten Landesraumordnungsprogramms v.a. in den Abschnitten

- Gewachsene Strukturen und Kulturelles Sachgut,
- Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften (zuvor unter 2.1.1),
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei,
- Landschaftsgebundene Erholung,
- Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr,
- Straßenverkehr,
- Erneuerbare Energieerzeugung.

Der Kreisausschuss ergänzte den zum Beschluss vorgelegten RROP-Entwurf am 20.03.2023 mit einer zusätzlichen **Windenergie**-Vorrangfläche in Derental (vgl. Vorlage 38/2023). Nach entsprechenden Überarbeitungen der Unterlagen wurde der vierte RROP-Entwurf am 17.04.2023 für das Beteiligungsverfahren freigegeben.

Das vierte **Beteiligungsverfahren** begann am 22.05.2023 mit Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 07.07.2023. Neben der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Träger öffentlicher Belange mit selber Frist direkt angeschrieben. Die Unterlagen haben vom 22.05.2023 bis einschl. 23.06.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen.

G) Abschluss der Erarbeitung

Nachdem das Beteiligungsverfahren keine wesentlichen Änderungen erforderte, konnte das RROP fertig gestellt werden.

3. Einbeziehung von Umweltbelangen bei der Programmaufstellung

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung beinhalten Aussagen zu den Umweltbelangen, die im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Diese Raumordnungsgrundsätze haben unmittelbare Bedeutung für das RROP, denn sie wurden - soweit erforderlich - durch Festlegungen konkretisiert. Hervorzuheben sind:

- der Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG),

- die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG);
- damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG);
- Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG);
- die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- die Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Weiter gilt der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Nr. 3 NROG, dass die Siedlungs- und Freiraumstruktur so entwickelt werden soll, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen stellt somit eine der maßgeblichen Planungsgrundlagen des Aufstellungsprozesses dar.

Insofern sind zahlreiche Umweltbelange selbst Gegenstand von Festlegungen des RROP. Zu nennen sind hier u.a. die Vorranggebiete infrastrukturbezogene sowie landschaftsbezogene Erholung, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Natura 2000, Biotopverbund oder Wald und auch die jeweiligen Vorbehaltsgebiete. Weiterhin berücksichtigen zahlreiche textliche und zeichnerische Festlegungen des RROP auch indirekt wichtige Umweltbelange und tragen zu einer Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen durch eine regional angepasste und umwelloptimierte Steuerung bestimmter Raumnutzungen bei. Dies betrifft bspw. die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, Rohstoffgewinnung/-sicherung oder Windenergienutzung. Bei der Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung zur Windenergie aber auch Rohstoffgewinnung und Siedlungsentwicklung (zentrales Siedlungsgebiet), die potenziell mit besonders umfangreichen Umweltauswirkungen einhergehen, wurden Umweltbelange ferner als rahmensetzende Kriterien für Flächenauswahl bzw. -zuschnitt verwendet.

Die dargestellte Vorgehensweise hat eine umfassende Einbeziehung und Berücksichtigung der möglicherweise betroffenen Umweltbelange in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess erlaubt und ein hohes Maß an Umweltschutz und –vorsorge sichergestellt.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren

Nach § 8 ROG war mit der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Holzminden eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens durchzuführen.

Im Zuge der Umweltprüfung erfolgte auch eine in die Umweltprüfung integrierte, maßstabs- und ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Umweltprüfung fand dabei planungsbegleitend in enger Rückkopplung mit der Entwurfsaufstellung statt. Auf diese Weise konnte im Sinne eines iterativen Planungsprozesses ein höchstmögliches Maß an Umweltverträglichkeit für die Planinhalte sichergestellt werden.

Der Untersuchungsrahmen sowie Datengrundlagen und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung wurden im Rahmen des sog. „Scoping-Verfahrens“ abgestimmt (Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 ROG). Hierbei wurden die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie anerkannte Umweltverbände durch Zusendung schriftlicher Unterlagen (Scoping-Unterlage) unter Möglichkeit der Stellungnahme einbezogen. Abschließend wurde der Untersuchungsrahmen im Zuge eines Scoping-Termins am 16.04.2015 diskutiert. Die Ergebnisse der Besprechung sowie schriftlich eingegangene Anregungen und Hinweise wurden sodann bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung als Basis für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berücksichtigt.

Die letztlich gewählte Vorgehensweise und die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die konkrete Art und Weise der Berücksichtigung umweltfachlicher Belange im Zuge der Erstellung des RROP wurden detailliert in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser Umweltbericht wurde zu den verschiedenen o. g. Beteiligungsverfahren jeweils fortgeschrieben und enthält die aus den jeweils vorlaufenden Offenlagen resultierenden planungsrelevanten Änderungen.

Der Umweltbericht beschreibt in erster Linie die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses der Umweltprüfung. Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im RROP enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Dabei wurden sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, einschließlich der erwogenen Alternativen, der Umweltprüfung unterzogen. Die Umweltprüfung bezieht sich damit jedoch allein auf Festlegungen mit Bindungswirkungen (beschreibende und zeichnerische Darstellung des RROP) und berücksichtigt die einleitenden Texte und Erläuterungen des RROPs nur, soweit dies zur ergänzenden Interpretation der verbindlichen Festsetzungen erforderlich ist.

Bezüglich des jeweiligen Prüfumfangs und der Prüftiefe wurden auf Basis der unterschiedlichen Abstraktionsgrade und räumlicher Konkretisierung der zu prüfenden Festlegungen folgende Methoden differenziert angewandt:

- **Räumlich nicht konkretisierte textliche Aussagen (Ziele / Grundsätze der Regionalplanung):**

Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen noch nicht erkennbar, erst eine Umsetzung durch nachfolgende Planungen oder Inhalte der zeichnerischen Darstellung kann räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trendeinschätzungen möglich. Die Prüfung kann keine räumlichen Umweltauswirkungen prognostizieren, sie erfolgt vielmehr unter Bezugnahme auf nicht raumbezogene Kriterien und Indizes zum Umweltzustand, wie beispielsweise der CO₂ – Emission oder der Entwicklung des Versiegelungsgrades.

- **Für textliche bzw. zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben – also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind und damit einen weiten Rahmen setzen (Entwicklungsaufgaben der Gemeinden):**

Die Beurteilung erfolgt qualitativ-beschreibend unter Verwendung von Geodaten. Soweit eine in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbare Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird,

können mögliche Auswirkungen nur qualitativ beschrieben werden. Die Prüfergebnisse sind in der Regel tabellarisch dokumentiert.

- **Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen:**

Ausgangspunkt für gebietsscharf konkretisierte Festlegungen im Umweltbericht ist eine zusammenfassende Darstellung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen im Planentwurf (Verweis auf Darstellung in der Begründung).

Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung von Geodaten dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen. Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können und umso geringer der verbleibende Entscheidungsspielraum auf nachfolgenden Planungsebenen ist. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Festlegungen ist je Planzeichen gebietsbezogen in Form von Gebietsblätter oder detaillierten Tabellen erfolgt (v. a. für Zentrale Siedlungsgebiete, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung/ -sicherung, Vorranggebiete Windenergienutzung).

Beziehen sich Festlegungen ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen, so wird in der Umweltprüfung eine summarische Prüfung für die jeweilige Gebietskulisse vorgesehen (z.B. VR bzw. VB zu Natur und Landschaft, Natura 2000, Hochwasserschutz).

Sofern im begleitenden Aufstellungs-/ Prüfprozess schwerwiegende negative Umweltauswirkungen festgestellt wurden, wurden verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung erarbeitet oder Vorschläge zu einer veränderten Festlegung (Abgrenzung) gegeben.

Der Umweltbericht dokumentiert und prüft abschließend diese hinsichtlich der Vermeidung erblicher nachteiliger Umweltauswirkungen optimierten Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses zu den Festlegungen, bzw. stellt sie entsprechend dar.

Da die Umweltprüfung zudem das RROP in seiner Gesamtheit umfasst, wurde der Inhalt des Umweltberichts nicht auf die Prüfung einzelner Festlegungen des RROP beschränkt. Vielmehr wurde abschließend auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes durchgeführt, in deren Rahmen der Gesamtplan den relevanten Umweltzielen gegenübergestellt wurde. Hierbei wurden kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben können. Ferner erfolgte in diesem Zusammenhang eine zusammenfassende Prüfung aller positiven und negativen Umweltauswirkungen der Neuaufstellung im Sinne einer summarischen Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen.

Regelungen für den Bereich Windenergie

Sehr umfassend ist die Betrachtung von Umweltbelangen für den Bereich Windenergie erfolgt. Hier haben Umweltbelange (Schutz des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit vor Schall und Schattenwurf, Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität – hier speziell die Avifauna, Landschaft, etc.) eine herausragende Rolle gespielt. Sie sind u. a. im ersten und zweiten Arbeitsschritt im Rahmen des Planungskonzeptes bei der Festlegung der weichen und harten Tabuzonen beachtet worden (u. a. Abstand zu bewohnten Bereichen, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000 inkl. Puffer und Vorranggebiet Biotopverbund). Im dritten Arbeitsschritt erfolgte eine gebietsbezogenen Einzelfallprüfung aller 17 potenziellen Vorranggebiete, in der weitere Umweltbelange der Windenergienutzung gegenübergestellt und in Gebietsblättern dokumentiert wurden, mit dem Ergebnis auch des Ausschlusses von Gebieten oder Teilen davon. Durch die Konzentration der Windenergie-

anlagen an geeigneten Standorten wird der verbleibende Planungsraum aufgrund der Überleitungsvorschrift § 245e BauGB für Bestandsplanungen bis Ende 2027 damit zunächst von einer raumbedeutsamen Windenergienutzung freigehalten (Ausschlusswirkung), wodurch sich eine positive Umweltauswirkung durch die Steuerungswirkung des RROP ergibt.

Eine Besonderheit ergibt sich aufgrund der aktuellen Rechtslage für Vorranggebiete Windenergienutzung (Windenergiegebiete) zudem befristet durch den § 6 WindBG. Für diese ist aufgrund der vorliegenden Umweltprüfung (SUP, Strategische Umweltprüfung) zum RROP zunächst bis zum 30.06.2024 (Stichtag für Antragstellung auf Genehmigung) keine weitere UVP und auch keine Artenschutzprüfung (saP) erforderlich.

Soweit auf Ebene des RROP maßstabsbezogen möglich, erfolgte hier im Rahmen der Einzelfallprüfung Windenergie im Sinne einer artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung aber eine Einbeziehung schlaggefährdeter Vogelarten entsprechend § 45 b BNatSchG, störempfindlicher Großvögel und von Fledermäusen. Grundlage waren vorhandene bzw. verfügbare Daten.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Darüber hinaus sind die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH (Flora, Fauna, Habitat)- und Vogelschutzgebiete berücksichtigt worden. Sofern mit Festlegungen des RROP erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Einzelfall nicht von vornherein aufgrund fehlender Wirkfaktoren/ Wirkungsketten oder großer Entfernungen ausgeschlossen werden konnten, waren für die betreffenden Festlegungen gemäß § 34 BNatSchG ferner Aussagen zur (auf die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele bezogenen) FFH-Verträglichkeit zu treffen. Im Rahmen einer maßstäblich angepassten FFH – Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG (vgl. Umweltbericht, Kap. 5) wurde geprüft, ob durch Festlegungen des RROP erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete ausgelöst werden können. Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist hierbei als eigenständiges Kapitel (Kap. 5) im Umweltbericht in Form von Gebietsblättern für die einzelnen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete dokumentiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes konnten vorliegend dabei jeweils unter Berücksichtigung ggf. von Schutzvorkehrungen und -maßnahmen zur Vermeidung ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung auf Ebene von konkreten Genehmigungsverfahren wird hierdurch jedoch nicht entbehrlich.

5. Einbezug der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Wesentliche Schritte zur Beteiligung der Behörden und der allgemeinen Öffentlichkeit waren die vier **Auslegungen** der Entwurfsunterlagen:

- Beteiligung 1) vom 15.07.2019 bis einschließlich 20.09.2019
- Beteiligung 2) vom 23.12.2020 bis einschließlich 26.02.2021
- Beteiligung 3) vom 31.03.2022 bis einschließlich 06.05.2022
- Beteiligung 4) vom 22.05.2023 bis einschließlich 07.07.2023

Details erläutert dazu Abschnitt „2. Verfahrensablauf und Beteiligungsverfahren“.

Die **eingegangenen Hinweise und Anregungen** wurden gründlich abgewogen und soweit sinnvoll in die RROP-Entwurfserarbeitung eingebunden. Die Abwägung zu jeder Stellungnahme ist im Abwägungspapier im Einzelnen dargestellt.

Zudem wurde die Öffentlichkeit während des gesamten mehrjährigen RROP-Aufstellungsverfahrens **umfassend und „niedrigschwellig“ informiert**. Hierzu dienten neben Presseartikeln auch Gespräche nach Wunsch in einzelnen Gemeinden (Gremien, Bürgerversammlungen), mit den Hauptverwaltungsbeamten sowie regelmäßige Austausche in der interkommunalen Bauamtsleitungsrunde und den Fachausschüssen des Landkreises.

Zu vielen Details während der Entwurfserarbeitung wurden – auch ohne formelle Notwendigkeit – Beschlüsse des Fachausschusses, des Kreisausschusses oder gar des Kreistages eingeholt. Dadurch wurde eine regelmäßige Rückkoppelung zwischen Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung und damit umfassende **demokratische Legitimierung** des RROP sichergestellt.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Träger der Regionalplanung **muss** der Landkreis Holzminden nach § 7 Abs. 1 ROG ein RROP aufstellen, hat hier also keine grundlegende Entscheidungsfreiheit.

Das RROP wurde während der Erarbeitung auf alternative Planungs- und Entscheidungsmöglichkeiten geprüft.

Im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben aus dem **LROP** kamen anderweitige Planungsmöglichkeiten, die über eine Konkretisierung hinaus gehen, aufgrund der LROP-Verbindlichkeit nicht in Betracht.

Bei den übrigen Inhalten der Festlegungen bestanden gleichwohl innerhalb des gesetzlichen Rahmens naturgemäß alternative Festlegungsmöglichkeiten. Diese wurden grundsätzlich erwogen und den übergeordneten Planungszielen sowie den jeweils konkurrierenden Raumansprüchen gegenübergestellt. Dies geht größtenteils aus der **Begründung** sowie auch aus der **Abwägung** von alternativen Vorschlägen der Beteiligten hervor.

Sofern alternative Festlegungsmöglichkeiten hinreichend konkretisiert waren, sind diese auch für die vertiefend zu prüfenden Planfestlegungen im **Umweltbericht** entsprechend benannt. Bei der Umweltprüfung wurden für die betroffenen Planfestlegungen anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet.

7. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht.

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des RROP für den Landkreis Holzminden kann in erster Linie auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen, da die Umweltauswirkungen überwiegend erst bei Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen konkret erkennbar und wirksam werden. Daher erfolgt eine Überwachung der Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung überwiegend im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung der raumordnerischen Festlegungen. Hierzu soll zuallererst die routinemäßige Beteiligung der Regionalplanung als untere Landesplanungsbehörde an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bzw. von Vorhabenträgern (bspw. Windparkplanungen) genutzt werden (Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten nach § 16 Abs. 2 NROG). In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung von nachgeordneten Planungen mit den Zielen der Regionalplanung geprüft. Diese Plankontrolle dient auch der umwelt-

bezogenen Überwachung, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen möglich ist.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt zudem den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu (s. § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG, § 16 NROG).

Entsprechend sollen für die Überwachung des Zustandes der Umwelt und von dessen Entwicklung sämtliche bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden, die das Land Niedersachsen durch seine für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst. Diese werden in Schriftform oder über Datenbanken, Kataster und Umweltinformationssysteme vorgehalten und sind teilweise auch bereits für jedermann zugänglich im Internet dokumentiert. Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung von Umweltzuständen sollen die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf Grundlage der in § 16 NROG verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen des RROP für den Landkreis Holzminden zurückzuführen sind.